

H. Bielen

R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z

Herausgeber und verantw. Redakteur: 12
Karl H o n a y

Wien, am Montag, den 13. Jänner 1930

Vollbetrieb auf den städtischen Bauten. Der günstige Witterungsverlauf wird von der Gemeinde dazu benützt, um die Bauten nach allen Möglichkeiten zu fördern. So waren in der Woche vom 16. bis 21. Dezember 1929 unmittelbar bei Bauten 6212 Personen beschäftigt, um 1878 mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Zahl könnte noch sehr erheblich vermehrt werden, wenn die schon längst anhängigen Gesuche um Einreihung in die staatliche Wohnbauaktion Erledigung finden würden. Ebenso wäre es möglich, hunderte Arbeiter noch beim Bau des Stadions unterzubringen, falls sich das Ministerium für soziale Verwaltung entschliessen würde, jenen Ausgestaltungen, die sonst unterbleiben müssen, die Förderung durch die produktive Arbeitslosenunterstützung zuzubilligen. Die Gemeinde Wien tut jedenfalls alles, was in ihrer Kraft steht, um die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen.

33.161 Säuglingswäschepakete ausgegeben! Die Gemeinde Wien gibt bekanntlich seit 30. April 1927 den Frauen, die sich zwischen dem 7. und 9. Schwangerschaftsmonat beim zuständigen Bezirksjugendamt darum bewerben, bei der Geburt des Kindes eine vollständige Säuglingsausstattung vollkommen unentgeltlich. Sie besteht aus einem Tragkleidchen, 6 Hemdchen, 6 Jäckchen, 2 Nabelbinden, einer Flanellecke, 2 Gummieinlagen, 2 Flanellen, 24 Tetrawindeln, Seife, Creme, Hautpulver und einem Badetuch. Einem oft geäußerten Wunsch entsprechend, ist die Flanellecke verschieden; hellblau bei einem Jungen, rosa für die kleinen Mädchen. Diese Säuglingswäscheausstattung in bester Qualität wird der Mutter von einer Beauftragten des Bürgermeisters in einem hübschen Karton ins Haus gebracht. Der Anspruch auf die Säuglingswäsche der Stadt Wien ist in keiner Weise an irgendeinen Nachweis der Bedürftigkeit gebunden; wohl aber muss die Bewerberin nach Wien zuständig sein und in Wien ihren ständigen Wohnsitz haben. Die dritte, ebenfalls unerlässliche Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung des Anspruches der werdenden Mutter. Welchem dringenden Bedürfnis die Säuglingswäscheaktion entgegengekommen ist, beweist die Zahl der Bewerbungen darum. Vom 30. April bis 31. Dezember 1927 wurden 9781 Pakete, im Jahre 1928 schon 11.808 und im abgelaufenen Jahr 11.572, insgesamt also 33.161 Säuglingswäschepakete ausgegeben. **Diese Zahlen beweisen zur Genüge**, wie sehr das Geburtstagsgeschenk der Stadt Wien geschätzt wird.

Befreiung von der Bodenwertabgabe. Aus den bereits eingelangten Ansuchen, betreffend die Befreiung von der Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen, ersieht der Magistrat, dass die gesetzlichen Bestimmungen vielfach missverständlich aufgefasst werden. Insbesondere langen viele Ansuchen um Befreiung von Villen- und Hausgärten unter Hinweis auf die Bestimmung des § 2, Punkt 5, ein. Dort heisst es, dass Grundflächen, die "zier- oder handlungsgärtnerisch" genutzt werden, ferner Kleingärten im Sinne des § 1 der Kleingartenordnung für Wien bis zum Ausmass von 400 Quadratmeter von der Abgabe befreit sind. Damit ist also nicht gesagt, dass ein Ziergarten befreit wird, sondern dass die Grundfläche von ihrem Eigentümer oder Pächter "gärtnerisch genutzt" werden muss. Voraussetzung ist daher, dass der Grundeigentümer oder Pächter ein Gärtner ist, das Zier- oder Handlungsgärtnergewerbe betreibt. Das geht auch aus dem Absatz 5 des Artikel II der Durchführungsverordnung hervor, der von einem "Gärtnerbetrieb" spricht. Als Kleingärten (Schrebergärten) haben kleine Grundstücke oder Grundstücksteile (Lose) zu gelten, die ohne Heranziehung besonders entlohnter und familienfremder Arbeitskräfte und ohne gewerbsmässige Verwertung der Bodenprodukte vom Eigentümer oder Pächter des Grundes selbst (Kleingärtner, Schrebergärtner) gärtnerisch bewirtschaftet werden. Niemals sind solche Gärten als Hausgärten einer Villa angegliedert, sondern sind in der Regel in Kleingartenanlagen zusammengefasst und unterstehen der Kleingartenordnung für Wien. Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer und nicht der einzelne Schrebergärtner als Pächter. Der einzelne Schrebergärtner im Bereich eines Verbandes hat daher nicht anzusuchen. Wer sonst auf Grund der erwähnten gesetzlichen Bestimmung Anspruch auf Befreiung seines Gartens als "Kleingarten" erhebt, wird gut tun, sich eine Bestätigung von der Magistratsabteilung 16 zu beschaffen, dass sein Garten unter die Kleingartenordnung für Wien fällt; andernfalls müsste ein solches Ansuchen abgewiesen werden und der Grundeigentümer läuft Gefahr, wenn er die Selbsteinschätzung nicht bis 1. Februar d. J. eingebracht hat, für einen solchen Grund amtlich bemessen zu werden, wobei er gegen die amtliche Wertannahme das Recht auf Feststellung des strittigen Bodenwertes im Wege des Schlichtungsverfahrens verliert. Es wird sich daher in solchen Fällen empfehlen, trotz Ueberreichung eines Ansuchens bis längstens 1. Februar d. J. die Selbsteinschätzung zu überreichen und den selbst errechneten Abgabebetrag zu erlegen, um sich alle gesetzlichen Rechte zu wahren. Dass die vorstehende Auslegung des § 2, Punkt 5, dass Villen oder Hausgärten nicht befreit sind, richtig ist, ergibt sich aus Punkt 6 dieses Paragraphen, betreffend die Befreiung von öffentlich zugänglichen Gärten, die keinen Sinn hätte, wenn alle Gärten befreit wären.

Bezirksvertretung Wieden. Die nächste Plenarsitzung der Bezirksvertretung Wieden findet am Dienstag, den 21. Jänner, um 16 Uhr 30 statt.
